

Hinweise zur Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben

(Tourismus-Taxe/Übernachtungsabgabe)

Die Gemeinden Stein und Wendtorf erheben eine kommunale Aufwandssteuer in Form einer Tourismus-Taxe/Übernachtungsabgabe. Hierzu möchten wir Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick verschaffen.

1. Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein erlaubt den Gemeinden, kommunale Aufwandssteuern zu erheben. Für die Tourismus-Taxe/Übernachtungsabgabe gibt es allerdings die Einschränkung, dass diese nicht neben einer Kurabgabe oder einer Tourismusabgabe erhoben werden darf. Von diesem Recht haben die Gemeinden Stein und Wendtorf Gebrauch gemacht und jeweils eine entsprechende Satzung erlassen.
2. Die Tourismus-Taxe/Übernachtungsabgabe ist keine Kurabgabe. Sie wirkt in vielen Dingen sehr ähnlich, und wird auch zur Finanzierung der Infrastruktur erhoben. Es gibt aber eine Reihe von Unterschieden. So wird zum Beispiel keine Kurkarte ausgegeben und die Strände sind weiterhin kurabgabefrei.
3. Die Tourismus-Taxe/Übernachtungssteuer wird von den Übernachtungsgästen in den beiden Gemeinden erhoben. Sie beträgt 4 % der Entgelte, die ein Gast für die Anmietung einer Übernachtungsgelegenheit zu entrichten hat, zuzüglich der Kosten die mit der Vermietung ursächlich zusammen hängen (wie Endreinigungskosten) abzüglich Nebenleistungen, die nicht damit zusammenhängen (wie Verpflegungskosten).
4. Nicht besteuert werden Aufwendungen für Übernachtungen, die aus rein beruflichen Gründen erfolgen. Hierzu ist vom Quartiernehmer eine Erklärung auszufüllen, die vom Amt Probstei geprüft wird.
5. Besteuert werden neben Aufwendungen für die Anmietung von Ferienwohnungen und Hotelzimmern unter anderem auch die Aufwendungen für die Anmietung von Zeltplätzen, Stellplätzen für Wohnmobile oder Liegeplätzen für Boote.
6. Die Tourismus-Taxe/Übernachtungsabgabe wird als indirekte Steuer erhoben. Sie wird durch den Vermieter vom Mieter erhoben und einmal im Jahr an das Amt Probstei abgeführt.
7. Es werden nur Aufwendungen für eine vorübergehende Vermietung besteuert. Überschreitet eine Vermietung die 49 Tage, so erfolgt eine Prüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht/Stellplatzsteuerpflicht.